

Satzung der

Deutsch-Chinesischen Gesellschaft München e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Deutsch-Chinesische Gesellschaft München e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des interkulturellen Austausches „Deutschland / Großraum China (Greater China). Zugleich soll der Verein auch der Freundschaft zwischen dem chinesischen und dem deutschen Volk dienen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele zum Beispiel durch folgende Aktivitäten:
 - a) Organisation kultureller Veranstaltungen jeder Art, insbesondere von Veranstaltungen zu chinesischen Feiertagen
 - b) Durchführung von Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen, Seminaren, Kursen und Ausstellungen über die chinesische Gesellschaft in der Gegenwart und Vergangenheit, insbesondere über Kultur und Wissenschaft
 - c) Publizistische Information der Öffentlichkeit oder auch Beteiligung an Messen und Ausstellungen etc.
 - d) Förderung direkter Kontakte von Deutschland nach China und umgekehrt
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Einrichtungen, die sich die Förderung der Völkerverständigung und der interkulturellen Kommunikation zum Ziel setzen.
 - f) Aufbau eines Netzwerks von steuerbegünstigten China-Organisationen
3. Neue aktuelle Aufgaben können jederzeit hinzu genommen werden. Derzeit bestehende Aktivitäten können entfallen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Kein Mitglied ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vorstandschaft über Mittel des Vereins zu verfügen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung, die dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist, ist er nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung dem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt eines Mitglieds.
Der Austritt muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres angezeigt werden.
2. durch Streichung.
Der Vorstand kann ein Mitglied nach schriftlicher Vorankündigung aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz schriftlicher – an seine letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtete – Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
3. durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, dem Ansehen des Vereins schadet, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder andere wichtige Gründe vorliegen.
Das Mitglied ist vor der schriftlichen Beschlussfassung des Vorstandes zu hören.
Gegen einen solchen Beschluss der Vorstandschaft kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat innerhalb eines Monats nach Zustellen des Beschlusses des Vorstandes zu erfolgen und ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht dieser Mitglieder bleibt bis zur endgültigen Erklärung unberührt.
4. mit dem Tod des Mitglieds,
bei juristischen Personen oder sonstigen Vermögensmassen mit deren Auflösung.

Ein Mitglied (oder dessen Erbe) hat beim Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
2. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge geregelt wird. Es können nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich hohe Beiträge festgelegt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, entrichten den Betrag für das ganze Jahr.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Vorstandschaft kann Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte ohne Pflicht zur Beitragszahlung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann wieder aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied gegen die Interessen des Vereins gehandelt und/oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder andere wichtige Gründe vorliegen. Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Ein Einspruch gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nicht möglich.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan des Vereins.
Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Einladung, bzw. in Textform per Fax oder Email einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
2. Die Versammlung leitet der/die PräsidentIn, bei dessen Verhinderung dessen/deren VertreterIn, oder eine von diesen benannte/r StellvertreterIn.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der KassenprüferInnen
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnungen des Vorstandes, die Genehmigung der geprüften Kassenabrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge im Rahmen der Tagesordnung
 - e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen im Rahmen einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wobei mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen beschlossen wird, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur vorzeitigen Absetzung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahren.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der/dem SitzungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
8. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom Vorstand auch schriftlich herbeigeführt werden. In solchen Fällen sind alle Mitglieder anzuschreiben. Ihnen ist eine Erklärungsfrist von zwei Wochen einzuräumen. Die Frist bemisst sich nach dem Poststempel.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :

- a) dem/der PräsidentIn
- b) dem/der 1. VizepräsidentIn
- c) dem/der 2. VizepräsidentIn
- d) dem/der SchatzmeisterIn
- e) dem/der SchriftführerIn

Sie bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Der/die PräsidentIn ist einzelvertretungsberechtigt. Die vier weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand wählen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des folgenden Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand zunächst eine Zuwahl vornehmen. In der nächsten Mitgliederversammlung findet sodann eine Ersatzwahl statt.
5. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
In seinen Wirkungskreis fallen
- a) die Geschäftsleitung

- b) die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) die Beschaffung der Vereinsmittel und die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
7. Im Übrigen obliegt die Geschäftsführung dem/der PräsidentIn, der hierbei von den weiteren Vorstandsmitgliedern unterstützt wird.
 8. In vereinsinternen unaufschiebbaren Fällen ist der/die PräsidentIn berechtigt alleine zu entscheiden. Der Vorstand ist unverzüglich davon zu unterrichten.
 9. Der Vorstand soll mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr tagen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der PräsidentIn und von dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.
 10. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
Aufwendungen für die zweckbestimmte Vereinsarbeit können ihnen erstattet werden.

§ 11 Der Beirat

1. Zur Förderung der Zwecke des Vereins und zur Beratung des Vorstands bei der Durchführung seiner Aufgaben in bestimmten Fachgebieten wird ein Beirat gebildet.
2. Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die durch den Vorstand auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands berufen werden. In den Beirat können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Die Zahl der Mitglieder des Beirats ist unbeschränkt und wird durch die bestehenden Fachaufgaben bestimmt.
3. Scheiden einzelne Mitglieder des Beirates vorzeitig aus oder sollen weitere Beiräte aufgenommen werden, so kann der Vorstand eine Nachwahl vornehmen.

§ 12 Kassenwesen, Ersatz von Aufwendungen und Kassenprüfung

1. Der/die SchatzmeisterIn wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt
2. Der/die SchatzmeisterIn darf grundsätzlich ohne Zustimmung des Vorstandes nicht über Vereinsmittel verfügen. Die Ausnahmen, z.B. von geringfügigen Zahlungen.
3. Aufwendungen in Geld- oder Sachleistungen können aus Vereinsmitteln nur ersetzt werden, wenn sie nachweislich ausschließlich für den Vereinszweck erbracht worden sind.
4. Die Buchführung des/der SchatzmeisterIns soll zu dessen/deren Entlastung, vor der jährlichen Mitgliederversammlung durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählten KassenprüferIn geprüft werden.
Der/die KassenprüferIn und dessen/deren evtl. VertreterIn werden aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die einzelnen Aufgaben des/der SchatzmeisterIns und des/der KassenprüferIn werden vom Vorstand geregelt

§ 13 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge dazu sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden von dem/der PräsidentIn umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Haftung

Der Verein übernimmt für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Aufgaben entstehen können, soweit gesetzlich möglich, keine Haftung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 5% der Mitglieder. Mitglieder können sich formlos schriftlich durch Übertragung des Stimmrechts an eine dritte Person vertreten lassen.
Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung amtierenden und eingetragenen Vorstand, soweit durch die Mitgliederversammlung kein anderer bestellt wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die den Verein Schulen für Yunnan e.V. mit Sitz in München und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Sonstiges

1. Alle Schriftsätze werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst.
Der Vorstand bestimmt, welche Schriftstücke ins Chinesische übersetzt werden sollen.
2. Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.
3. Gerichtsstand ist München.

München, den 11. Oktober 2006

.....
(Präsident)

.....
(Schriftführer)